



STATUTEN des Motor-Yacht-Club-Steyregg

Ausgabe 29.11.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
2. Zweck
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
4. Arten der Mitgliedschaft
5. Erwerb der Mitgliedschaft
6. Beendigung der Mitgliedschaft
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
8. Vereinsorgane
9. Generalversammlung
10. Aufgaben der Generalversammlung
11. Vorstand
12. Aufgaben des Vorstandes
13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
14. Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer
15. Schiedsgericht
16. Freiwillige Auflösung des Vereins
17. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Motor-Yacht-Club-Steyregg" (MYCS).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Steyregg, und erstreckt seine Tätigkeit auf Oberösterreich.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der **Bundesabgabenordnung** bezweckt die Pflege und Förderung des Motorbootsportes und **einschlägiger** Wassersportarten, sowie die Pflege der Geselligkeit innerhalb seiner Mitglieder, ferner insbesondere die Heranbildung der Jugend in den Wassersportarten.
- 2.2. Zur Förderung des Motorsportes gehören auch Veranstaltungen, Vorträge und Diskussionen, die der Fortbildung der Motorsportler in jeder Hinsicht dienen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszieles

- 3.1. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a) Ausübung, Pflege und Förderung des Sportes in anerkannten Sportarten; insbesondere Wassersport
 - b) Allgemeine körperliche Ertüchtigung
 - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - d) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung
- 3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
Die Beiträge bestehen aus dem Aufnahmebeitrag, dem Mitgliedsbeitrag sowie den Arbeitsleistungen und den Ersatzzahlungen für die Arbeitsleistungen.
 - b) Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Ersatzkostenbeitrag und Benützungsbetrag werden durch die Generalversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung verlaubar. Sie unterliegen einer Indexanpassung.
 - c) Die für das jeweilige Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge sind bis spätestens mit 1. März des laufenden Jahres fällig. Bei neu eintretenden Mitgliedern oder bei Wechsel der Mitgliedskategorie sind die Beiträge sofort fällig.
 - d) Wenn bis zum 1. März eines Jahres durch die Generalversammlung die Gebührenordnung nicht neu festgesetzt sein sollte, so gilt bis zur Neufestsetzung die Gebührenordnung des Vorjahres. Allfällige Nachzahlungen oder Vergütungen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten einer neuen Gebührenordnung fällig.
 - e) Mitglieder, die am 1. März eines Jahres die vorgeschriebenen Jahresbeiträge nicht bezahlt haben, werden schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gemahnt. Wenn 14 Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung (Datum des Poststempels) die Beiträge noch nicht bezahlt sind, so wird das betreffende Mitglied aus dem Motor-Yacht-Club-Steyregg ausgeschlossen, **sofern die Zahlungsverzögerung vom Vorstand nicht entschuldigt wird.**
- 3.3. Arbeitseinsatz:
 - a) Zwecks Instandhaltung der Clubanlagen und Einrichtungen ist jährlich ein Arbeitseinsatz mit insgesamt 15 Stunden vorgesehen. An diesem Arbeitseinsatz

haben alle ordentlichen Mitglieder mitzuwirken, oder eine Ersatzkraft zu stellen, nach Absprache mit dem Vorstand. Die Einberufung erfolgt mittels Rundschreiben, oder in dringlichen Fällen durch fernmündliche Verständigung durch ein Vorstandsmitglied.

- b) Mitglieder, die den Arbeitseinsätzen fernbleiben, haben einen Ersatzkostenbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Generalversammlung festgesetzt, in der Gebührenordnung verlautbart und dieser unterliegt einer Indexanpassung. Die geleisteten Arbeitsstunden werden durch ein Vorstandsmitglied beim Arbeitsdienst auf elektronischem Wege erfasst oder auf einer Arbeitskarte bestätigt.
- c) Darüber hinaus sind alle Mitglieder verpflichtet, bei Hochwasser durch ihren persönlichen Einsatz das gemeinsame Clubeigentum vor abwendbaren Schäden zu schützen.
- d) Für Unfälle bei den Arbeitseinsätzen übernimmt der Club keine Haftung.
- e) Ordentliche Mitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit, wenn **sie seit mindestens 10 Kalenderjahren** ordentliches oder unterstützendes Mitglied des MYCS sind **und** das 65. Lebensjahr vollendet haben.

3.4. Erlöse aus Veranstaltungen

3.5. Spenden und dergleichen

4. Mitglieder

4.1. Mitglieder des MYCS können nur physische Personen werden. Juristische Personen, wie Personengruppen, Interessensgruppen, Firmen und ähnliche Personenverbindungen können nicht Mitglieder werden.

4.2. Die Mitglieder des MYCS werden eingeteilt in:

- Ordentliche Mitglieder
- Ruhende ordentliche Mitglieder
- Unterstützende Mitglieder
- Zeitlich befristete Mitglieder

4.3. Ordentliche Mitglieder sind alle mit Dauerliegeplatz im Clubgelände.

4.4. Ruhende ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die von der ordentlichen Mitgliedschaft in die unterstützende Mitgliedschaft wechseln und jederzeit wieder zur ordentlichen Mitgliedschaft wechseln können.

4.5. Unterstützende Mitglieder fördern den Motorbootsport, die Geselligkeit im Club sowie die Clubinteressen, haben aber keinen Dauerliegeplatz im Clubgelände.

4.6. Zeitlich befristete Mitglieder sind Ordentliche und unterstützende Mitglieder für die Dauer von 12 Monaten ab Eintritt. Eine Verlängerung dieses Zeitraums durch den Vorstand ist möglich.

5. Aufnahme von Mitgliedern

5.1. Die Bewerber müssen ein clubeigenes Aufnahmeansuchen einreichen, das **möglichst** von einem Mitglied **schriftlich** befürwortet wird.

5.2. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei

Ablehnung müssen keine Gründe angegeben werden.

- 5.3. Jede Aufnahme erfolgt probeweise auf ein Jahr ab Aufnahmedatum und wird erst dann, wenn der Vorstand nicht anders bestimmt, endgültig.
- 5.4. Aufnahmen von Mitgliedern, die nach dem 30.9. eines jeden Jahres (Saisonende) erfolgen, gelten mit Beginn des nächsten Kalenderjahres als wirksam.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 6.2. Bei Austritt eines Mitgliedes kann dies jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden, wobei das Datum der Postaufgabe gilt. Die Kündigung wird - gleichgültig, wann sie erfolgt - jedenfalls erst zum 31.12. eines jeden Jahres wirksam, womit der Mitgliedsbeitrag zur Gänze für das Jahr aufrecht bleibt.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt über Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6.4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wegen wiederholten, unsportlichen oder disziplinlosen Verhaltens,
 - b) wegen grober Fahrlässigkeit bei Ausübung des Sports,
 - c) wegen grober Verletzung der Statuten, der Club- und Hafenordnung und der sonstigen vom Vorstand erlassenen Verordnungen und Vorschriften,
 - d) wegen Handlungen, die das Ansehen des Motorbootsportes oder MYCS schädigen
 - e) wegen unkollegialen oder unehrenhaften Verhaltens,
 - f) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vierzehn Tagen mittels eingeschriebenen Briefes die vorgeschriebenen Beiträge nicht bezahlt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.5. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Kalenderjahr, in dem der Ausschluss erfolgt, findet nicht statt.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen zu.
- 7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.3. Der Vorstand hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder in schriftlicher Form verlangt wird.
- 7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- 7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten.
- 7.7. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten, die Hafensordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen.
- 7.8. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.9. Die Mitglieder haben die Clubzwecke durch persönliche Mitwirkung an den Veranstaltungen und Vorträgen zu fördern und an den Versammlungen regen Anteil zu nehmen,
- 7.10. Die Mitglieder haben dem MYCS ohne Aufforderung alle Daten über ihre Boote bekanntzugeben und Änderungen kurzfristig zu melden.
- 7.11. Jedes einzelne Mitglied haftet für den durch sein Verschulden oder Mitverschulden, durch das Verschulden oder Mitverschulden eines Familienmitgliedes oder seiner Gäste (einschließlich **leichter** Fahrlässigkeit) entstandenen Schaden am Clubeigentum. Den Umfang der Schadenersatzpflicht bestimmt der Vorstand.
- 7.12. Jedes Mitglied haftet dafür, dass seine Gäste den Schankbereich des Clublokals nicht betreten. Dieser Bereich ist ausschließlich den Mitgliedern und deren nahen Angehörigen vorbehalten

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die

- Generalversammlung (9 und 10),
- der Vorstand (11 bis 13),
- die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (14)
- das Schiedsgericht (15).

9. Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Generalversammlung
- 10.2. Beschlussfassung über den **Voranschlag**;
- 10.3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- 10.4. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer; Genehmigung der nachträglich kooptierten Vorstandsmitglieder;
- 10.5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;
- 10.6. Entlastung des Vorstands;
- 10.7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 10.8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 10.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus bis zu acht ordentlichen Mitgliedern, die folgende Funktionen untereinander aufteilen:
 - Präsidentin/ Präsident
 - Stellvertreterin/Stellvertreter des Präsidenten

- Schriftführerin/Schriftführer
 - Stellvertreterin/Stellvertreter
 - Kassiererin/Kassier und
 - Stellvertreterin/Stellvertreter
 - Sportwartin/Sportwart
 - Beisitzerin/Beisitzer.
- 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Ordentliches Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die dem Vorstandsmitglied zugewiesenen Funktionen sind persönlich auszuüben.
- 11.4. Der Vorstand wird von der Präsidentin/oder Präsident oder von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident, oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.8. Durch den Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Austritt als ordentliches Mitglied, Ausschluss als ordentliches Mitglied, Enthebung (Abs.11.9) oder Rücktritt (Abs. 11.10) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes.
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder durch Protokollierung in der Vorstandssitzung ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

- 12.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- 12.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 12.5. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung solcher, im Jahresvoranschlag nicht vorgesehener Ausgaben aus den Kassenbeständen, die den Betrag von Euro 15.000,00 nicht übersteigen. Über diesen Betrag hinaus ist ein Umlaufbeschluss der ordentlichen Mitglieder notwendig.
- 12.6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- 12.8. Verlautbarung der Gebührenordnung, Erlass der Club- und Hafensordnung sowie aller eventuell notwendigen Ausführungsbestimmungen zu den Statuten.
- 12.9. Ernennung der **Delegierten des MYCS** zum Dachverband aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, sowie die Entscheidung über den Beitritt und Austritt zu Verbänden.

| |
|---|
| 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder |
|---|

- 13.1. Die Präsidentin/der Präsident, oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Präsidentin/der Präsident, oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2. Die Präsidentin/der Präsident, oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Präsidentin/der Präsident, oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter und der Kassiererin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin/der Präsident, oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6. Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.7. Die Kassiererin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidentin/der Präsident, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassiererin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

14. Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

- 14.1 Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit, der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

15: Schiedsgericht

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/in oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 16.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

17. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 17.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- 17.2. Im Falle einer freiwilligen Auflösung wird das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, soweit gemäß § 30 Abs. 2 Vereinsgesetz möglich, an die Vereinsmitglieder aufgeteilt.